

BGE 42 I 330

Bundesgericht (BGE), 1914-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_I_330

FR: ATF 42 I 330

IT: DTF 42 I 330

Volltext

380 Staatsrecht. VII. GERICHTSSTAND FOR 44~ Urteil vom 8. September 1916 i S. Eichenberger, gegen Dem, event. Solothurn. Negativ Gerichtsstandskontinuität. - Berechnung der Rekursfrist. - Zur Beurteilung der Beghrens nach Art. 157 ZGB ist im Falle eines interkantonalen Konfliktes von Bundesrechts wegen der Richter des Wohnsitzes der beklagten Partei örtlich zuständig. A. - Durch Urteil des Obergerichts des Kantons Solo.; thurn vom 26. November 1909 ist die Ehe des Rekurrenten Siegfried Eichenberger mit Lilla geb. Rubin gemäss Art. 47 des BG über Zivilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 gänzlich geschieden und sind dabei die beiden noch ganz kleinen Kinder der Ehegatten unter Verpflichtung des Vaters zur Leistung von Alimentationsbeiträgen der Mutter zugesprochen worden. . Gegenüber diesem Urteil reichte Siegfried Eichenberger am 1. März 1914 von Bern aus, wo er damals als Fuhrmann in Stellung war, dem Obergericht des Kantons Solothurn gestützt auf Art. 157 ZGB ein «Wiederaufnahmegesuch» gegen den Abänderungsbegehren um Zuspruch der beiden Kinder, eventuell wenigstens des jüngeren derselben, an ihn und entsprechende Neuregelung der Alimentationsfolgen ein. Mit Entscheid vom 8. April 1914 aber erklärte sich das Obergericht als zur Beurteilung des Gesuches inkompetent, indem es in Erwägung zog: Der Art. 157 ZGB lasse die Frage offen, welcher Richter für die darin vorgesehenen Anordnungen zuständig sei. Dies bestimmte sich daher mangels eines abweichenden bundesrechtlichen Vorbehalts nach dem kantonalen Prozessrecht. Nun gälte nach § 60 Abs. 10 des EG z. ZGB hinsichtlich der Klagen Gerichtsstand. No 44. 331 des Art. 157 ZGB die Bestimmungen des Scheidungsprozesses. Dazu gehöre aber, weil prozessrechtlicher Natur, auch die Normierung des Gerichtsstandes, also Art. 144 ZGB, der für die Scheidungsklage den Richter am Wohnsitz des klagenden Ehegatten als zuständig erkläre. Demnach seien hier, da der « klagende Ehegatte » in Bern wohne, für die beantragte Revision des früheren Urteils nicht die solothurnischen, sondern die bernischen Gerichte zuständig. In der Folge wandte Eichenberger sich anfangs 1916 mit seinem Begehren an den Richter seines Wohnorts Bern. Der dortige Gerichtspräsident verweigerte ihm jedoch zunächst das Armenrecht und sodann auch die Veranstaltung des Sühneversuchs wegen örtlicher Unzuständigkeit. Und mit Urteil vom 25. Mai 1916 wies der Appellationshof des Kantons Bern (I. Zivilkammer) die Beschwerde Eichenbergers gegen den letzteren Entscheid aus wesentlich folgenden Erwägungen ab: Wie der Gerichtshof schon in der Beschwerdesache Ritter, am 11. Februar 1916, erkannt habe, sei zur Neuordnung der Elternrechte im Sinne des Art. 157 ZGB derjenige Richter bzw. dasjenige Gericht zuständig, das das Scheidungs- oder Trennungsurteil gefällt habe. Allerdings bestimme Art. 157 ZGB selbst diesen Richter ausdrücklich nicht; auch fehle eine derartige Bestimmung sowohl in den übrigen, die Scheidungsklage oder das Scheidungsurteil regelnden Vorschriften des ZGB, als auch im bern. EG z. ZGB, dessen Art. 4 nur die einschlägige sachliche Zuständigkeit normiere. Dagegen lege Art. 144 ZGB, wenn auch nicht speziell für die nach Art. 157 zu treffenden Anordnungen, so doch

allgemein für die Klagen auf Scheidung oder auf Trennung, und zwar zwingend, die örtliche Kompetenz des Richters am Wohnort des klagenden Ehegatten fest. Dieser Richter habe demnach solche Klagen an Hand zu nehmen und im Falle ihrer Begründetheit das Urteil zu fällen, dessen rechtlicher Charakter und Wirkungen in den Art. 146 bis und mit 312 St. Abs. 1 ZGB sub marginale (C. C. Urteil) des nähern umschrieben seien. Zu dem so geregelten Scheidungsurteil gehörten aber auch die in Art. 157 bezeichneten Anordnungen. Folglich handle es sich dabei nicht um eine neue vom Scheidungs- oder Trennungsurteil abgesondert: Massnahme, sondern vielmehr um eine Ergänzung dieses Urteils, das für den Fall erlassen worden sei, dass keine Aenderung der Verhältnisse im Sinne von Art. 157 ZGB eintreten werde. Diese Ansicht entspreche auch durchaus der Auffassung des Art. 4 EG z. ZGB, der die Anordnungen des Art. 157 ZGB als mit zur Ehescheidung gehörend nenne. Danach aber sei zum Erlass dieser Anordnungen auch nur derjenige Richter örtlich zuständig, der das Scheidungs- oder Trennungsurteil zu fällen gehabt habe, d. h. es gelte der Gerichtsstand des Art. 144 ZGB auch für die richterlichen Anordnungen des Art. 157 ZGB. Dieses Resultat entspreche nicht nur dem vor Inkrafttreten des ZGB herrschenden Rechtszustand (zu "vgl. BGE vom 15. November 1879 i. S. Steiger; AS 5 96), sondern auch am ehesten den praktischen Bedürfnissen, da der Scheidungsrichter, der am besten einen Einblick in die Verhältnisse der Litiganten gehabt habe, auch am besten beurteilen könne, ob die im Zeitpunkt des Scheidungsurteils vorliegenden Verhältnisse sich nicht derart geändert hätten, dass eine Neuordnung im Sinne des Art. 157 ZGB am Platze sei (zu vgl. GMÜR. Komm. z. ZGB, Anm. zu Art. 157). Demnach seien vorliegend die solothurnischen Gerichte für die Beurteilung des Begehrens um Neuordnung der Elternrechte zuständig. B. - Auf Grund des vorstehenden Tatbestandes hat Siegfried Eichenberger mit Eingabe vom 4. Juli 1916 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend, dass ein negativer Kompetenzkonflikt vorliege, der ihn zur Beschwerdeführung wegen Verletzung des Art. 4 BV berechtere, und stellt den Antrag: Das Urteil der I. Zivilkammer des bernischen Appellationshofes vom 25. Mai 1916 und der ihm vorgällige Entscheid des Gerichtspräsidenten II von Bern seien aufzuheben, und es sei der Gerichtspräsident II von Bern anzuweisen, dem vom Rekurrenten gestellten Begehren Folge zu geben ... C. - Der Appellationshof des Kantons Bern (1. Zivilkammer) hat in Beantwortung des Rekurses einfach auf die Begründung seines angefochtenen Entscheides verwiesen. Ebenso hat das Obergericht des Kantons Solothurn, dem gleichfalls Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten worden ist, sich mit dem Hinweis auf seinen Entscheid vom 8. April 1914 begnügt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Da der Rekurrent den formell allein angefochtenen Entscheid der bernischen Gerichtsbehörden nicht an sich beanstandet, sondern lediglich wegen des dadurch geschaffenen negativen Kompetenzkonfliktes Beschwerde führt, so umfasst seine Anfechtung in Wirklichkeit auch gleich den Entscheid des solothurnischen Obergerichts vom 8. April 1914. Hiegegen ist prozessualisch nichts einzuwenden. Insbesondere läuft in einem solchen Falle die gesetzliche Beschwerdefrist feststehendermassen (vgl. aus neuerer Zeit AS 40 I N° 2 Erw. 2 S. 14) erst von der Eröffnung oder Mitteilung der späteren der sich widersprechenden Entscheidungen an und ist demnach vorliegend mit der rechtzeitigen Erhebung des Rekurses gegenüber dem bernischen Entscheide gewahrt. 2. - In der Sache selbst fragt es sich zunächst, ob der Gerichtsstand für die Begehren im Sinne des Art. 157 ZGB - wonach bei Veränderung der einem Ehescheidungs- oder Trennungsurteil zugrunde liegenden Verhältnisse hinsichtlich der Elternrechte oder der persönlichen Verhältnisse der Eltern zu

den Kindern « der Richter » auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder von Vater Staatsrecht. oder Mutter die erforderlichen Anordnungen zu treffen h~t - .. unmittelbar b und e s r e c h t l ich geregelt sei. Nun fuhr der Zusammenhang dieser Bestimmung, die selbst den Richter nicht näher bezeichnet, auf Art. 144 ZGB, der für die Klage auf Scheidung oder Trennung der Ehe dell .. Ri~hter am \Vohnsitze des klagenden Ehegatten als zustand:tg erklärt. Hieraus ergeben sich für den G:richtssta~d der Begehr~n nach Art. 157 zwei mögliche LosuIl.gell, J~. nachdem dIe Behandlung dieser Begehreu als eNe ~ lederaufnahme des früheren Scheidungs- prozesses, eme Art Nachverfahren hiezu, oder aber als ein nachträglicher neuer Prozess über eine Scheidungs- folge und damit als ein Scheidungsprozess im weiteren Sinne aufgefasst wird. Die erste Auffassung würde dazu führen, . die Begehren e~ltsprechelld dem vorliegenden Entschelde der bernischen Gerichte vor den ehe III a l i _ gen Scheidungsrichter als solchen zu verweisen. Nach der zweiten dagegen würden sie selbständig unter die Norm des Art. 144 fallen und wären deshalb, wie vorlie- gend das Obergericht des Kantons Solothurn angenom- men hat, vom g e g e n w ä r t i gen Scheidungsrichter, d. h. vom Richter am \Vohnsitze der sie stellenden Par- tei im Zeitpunkte ihrer Geltendmachullg, zu beurteilell. Allein keille dieser beiden Lösungen hält einer näheren Prüfung stand. . . Gegen die Zuständigkeit des ehemaligen Scheidungs- richters sprechen ähnliche Erwägungen, wie bei der Frage des Gerichtsstandes für das Scheidungsbegehren nach yorgängiger Trennung der Ehe gemäss Art. 148 ZGB, die das Bundesgericht mit Urteil vom 25. Mai 1916 i. S. Kott- mann (AS 42 I No 23 Erw. 2 S. 157 ff.) im Sinne der Ablehnung des Trelll lUngsrichters beantwortet hat. Denn hier handelt es sich ebenfalls um ein prozessualisch lieues Verfahren, mit Begehren, die unter Umständen im Schei- dungsprozess noch nicht gestellt worden sind, und mit eilelll gegenüber demjenigen des Scheidungsurteils neuen Talbestand, dessen wesentliche Veränderung der Art. 157 Gerichts.tand. N° 41. ZGB ja voraussetzt. Und auch ·materiell steht.danach nicht etwa eine Berichtigung des früheren Urteils. als solchen in Frage, sondern vielmehr der Ersatz einer zufolge Veränderung des ihr zugrunde liegenden Tatbe- standes nach Zweck und Inhalt hinfällig gewordenell früheren Anordnung durch eine dieser Veränderung angepasste neue Anordnung. Zudem ist das Argument des bernischen Appellationshofes mit der besonderen Eignung des früheren Richters für die Würdigung der veränderten Verhältnisse nach der einschlägigen Erwägung des Bun- desgerichts i. S. Kottmann überhaupt nicht schlüssig. Die Zuständigkeit des gegenwärtigen Scheidungs- richters südalln könnte angesichts des Umstandes, dass der Gerichtsstand am Wohnsitze des K I ä ger s, wie ihn Art. 144 ZGB vorsieht (vergL auch Art. 312 Abs. 1 ZGB für die Vaterschaftsklage), durchaus singulärer Natur ist, indem aller Regel nach der Wohnsitz des Be- klagten den Gerichtsstand bestimmt, jedenfalls nur ange- nommen werden, wenn für die Ausdehnung jener singu- lären Gerichtsstandsordnung auf die Begehren nach Art. 157 ZGB unabweisbare sachliche Gründe VOrlägCll. Dies ist jedoch nicht der Fall. Während bei der Eheschei- dung die persönlichen Interessen der Ehegatten im Vor- dergrunde stehen, sind für die Gestaltung der Elternrechte- in erster Linie die Interessen der Kinder massgebend. Es handelt sich dabei wesentlich um eine Massnahme deI Kinderfürsorge, die ihrer Natur nach mit der Eheschei- dung nichts zu tun hat, sondern hiezu nur insofern in Beziehung steht, als durch die Auflösung des Ehebande::- der Eltern stets eine besondere Verfügung über die fami- lienrechtliche Stellung der Kinder hinsichtlich der elter- lichen oder vonnundschaftlichen Gewalt nötig gemacht wird. Es mag daher zweckmässig sein, diese durch da~ Scheidungsurteil bedingte Verfügung im Scheidungsver- fahren selbst, als Akzessorium des Scheidungsdispositivs, zu treffen. Dagegen gilt die gleiche

Zweckmässigkeits- erwägung nicht auch für die Zuweisung einer späteren, 336 Staatsrecht. Neuordnung dieses Kindesrechtsverhältnisses, wie Art. 157 ZGB sie vorsieht, an den dannzumal gegebenen Scheidungsrichter als solchen. Vielmehr liegt es gewiss näher, diese selbständig zu treffende Massnahme der Kinderfürsorge demjenigen Richter zu übertragen, der ihrer eigenen Natur am besten entspricht. Das ist aber der Richter des Wohnsitzes der beklagten Partei. Denn die Begehren nach Art. 157 ZGB sind gegen den Inhaber der abzuändernden Gewalt über die Kinder (Elternteil oder Vormundschaftsbehörde) zu richten und gehören deshalb mangels einer abweichenden Sonderbestimmung vor den allgemeinen Gerichtsstand dieses die Kinder rechtlich vertretenden Gewaltinhabers.

3. - Nun ist freilich dieser sachgemässe Gerichtsstand bundesrechtlich nicht ausdrücklich festgelegt. Es liesse sich deshalb die Auffassung vertreten, der Bundesgesetzgeber habe die durch Art. 157 ZGB gestellte Gerichtsstandsfrage überhaupt nicht entscheiden, sondern die Ordnung dieses Gerichtsstandes den Kantonen überlassen wollen, in deren Kompetenzbereich sie, weil prozessualer Natur, an sich fällt. Allein wenn dem auch so wäre - was hier unöfentlich bleiben kann -, so müsste doch für die durch die Verschiedenheit der eilschlägigen kantonalen Vorschriften bedingten Konfliktsfälle eine bundesrechtliche Kollisionsnorm bestehen, die richtigerweise im Sinne der vorstehenden Erwägung zu bestimmen sein wird. Um einen solchen Konfliktsfall aber handelt es sich vorliegend, da die Entscheidungen der beiden beteiligten Kantone tatsächlich in einem Widerspruch zu einander stehen, der in der Verschiedenheit des beiderseitigen Prozessrechts begründet ist und auf dem Boden dieser kantonalen Rechtsordnungen nicht gelöst werden kann. Denn weder die eine noch die andere der beiden Entscheidungen ist aus dem Gesichtspunkte des kantonalen Rechts zu beanstanden. Vielmehr lässt sich einerseits aus § 60 soloth. EG z. ZGB, der für die Klagen nach Art. 157 ZGB auf die Bestimmungen über den Scheidungsprozess Gerichtsstand. N^o H. 337 verweist, sehr wohl mit dem solothurnischen Obergericht folgern, dass der kantonale Gesetzgeber damit nicht nur die bezüglichen Verfahrensvorschriften des EG selbst, sondern auch die Scheidungsgerichtsstandsnorm des Art. 144 ZGB als massgebend erklärt habe. Und andererseits ist auch die Annahme der bernischen Gerichte, dass der Art. 144 ZGB die Anordnungen nach Art. 157 mitumfasse, auf Grund des bernischen Prozessrechts, das den örtlichen Gerichtsstand für jene Anordnungen nicht besonders regelt und jedenfalls eine der fraglichen Annahme direkt widersprechende Vorschrift nicht enthält, nicht anfechtbar. Es gilt daher, wenigstens für den vorliegenden Kollisionsfall, kraft eidgenössischen Rechts der Gerichtsstand des Wohnsitzes der geschiedenen Ehefrau.

4. - Diese Lösung des Gerichtsstandskonfliktes führt jedoch nicht ohne weiteres zur Gutheissung des Rekurses im Sinne der Aufhebung des einen oder anderen der sich gegenüberstehenden kantonalen Entschieden, da der Rekurrent in den beiden bisherigen Verfahren mehr vor dem danach zuständigen Richter geklagt, sondern sich in Solothurn an den ehemaligen Scheidungsrichter als solchen und in Bern an den Richter seines eigenen Wohnsitzes als damaligen Scheidungsrichter gewandt hat. Dagegen darf immerhin angenommen werden, dass auch der nach dem Gesagten zutreffende Gerichtsstand sich entweder im Kanton Bern oder im Kanton Solothurn befindet. Denn die geschiedene Ehefrau des Rekurrenten hat sich, soviel die Akten erkennen lassen, seit der Scheidung - in allerdings häufig gewechselten Dienststellen -- im Kanton Bern aufgehalten, und wenn keiner dieser zunächst in Betracht fallenden Aufenthalte auf Berner Gebiet den Erfordernissen des Wohnsitzbegriffes - mit denen es in einem solchen Falle richtigerweise nicht sehr streng zu nehmen sein wird - genügen sollte, so wäre auf das letzte eheliche

Domizil der Parteien im Kanton Solothurn als gemäss Art. 24 ZGB fortdauernden Wohnsitz der Frau zurückzugehen. Die Gerichte der Kantone Staatsrecht. Bern und Solothurn sind daher pflichtig, ein vom Re- kurrenten am W o h n s i t z e s e i n e r g e s c h i e - d e n e 11 Ehe fra u eingereichtes Begehren nach Art. • 157 ZGB trotz der abweichenden kantonalen Regelung des betreffenden Gerichtsstandes zur Beurteilung entgegenzunehmen. In diesem Sinne ist der Rekurs abzuweisen ... Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. VIII. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS . FORCE DEROGATOIRE DU DROIT FEDERAL 45. Urteil vom 14. September 1916 i. S. OontinentalCa.outchouc & Guttapercha.-Compa.gnie Ha.nnover, gegen Zürich. (Obergericht). Art. 23 Ziff.3, 307 und 315 SchKG. Bundesrechtswidrigkeit }<antonomaler Gesetzesvorschriften. durch die die Weiter- ziehung von Entscheiden über B~stätigung oder Aufhebung eines Nachlassveltrages von einem bestimmten Streitwert abhängig gemacht wird. .1. - Die COlltintental Caoutchouc & Guttapercha-Com- pagnie Hannover, Filiale Zürich, war Gläubigerin des Moritz Reichner in Zürich für eine Summe von 336 Fr. 80 Cts. oder 336 Mk. 80 Pfg., als diesem am 24. Februar 1915 du Nachlassvertrag bewilligt wurde, wonach er an seine Gläubiger insgesamt 40 % ihrer Forderungen, zahl- bar 10 % dreissig Tage nach Genehmigung des Vertrages, der Rest in drei gleichen Raten jeweilen zwei Monate Derogatorische Kraft deli Bunde~rechts. später, entrichten sollte. Da Reichner der Continental Caoutchouc & Guttapercha-Compagnie die zweite. und dritte Rate nicht rechtzeitig zukommen liess, verlangte diese am 28. Oktober 1915 beim Bezirksgericht Zürich als erstinstanzlicher Kachlassbehörde gestützt auf Art. 315 SchKG die Aufhebung des Nachlassvertrages in Bezug auf ihre Forderung. Das Bezirksgericht wies indessen durch Beschluss vom 23. Februar 1916 das Begehren ab, weil es für glaubhaft gemacht ansah, dass der Schuldner die rechtzeitige Entrichtung der Raten an die Gesuch- stellerin nur infolge eines Versehens unterlassen habe und eine einfache Mahnung zu deren Herbeiführung genügt hätte, nach richtiger Auslegung des Art. 315 aber der einfache Verzug des Schuldners zur Aufhebung des Nach- lassvertrages nicht ausreiche, sondern dazu eine schuld- hafte Säumnis erforderlich sei. Auf einen gegen diesen Beschluss gerichteten Rekurs der Continental Caoutchouc & Guttapercha-Compagnie trat die L Appellationskammer des zürcherischen Ober- gerichts am 15. März 1916 mit der Begründung nicht ein, dass Rekurse gegen Erledigungsbeschlüsse der Bezirks- gerichte nach § 334 Ziff. 6 der zürcherischen ZPO nur bei einem Streitwerte von über 600 Fr. zulässig seien und dieses Erfordernis hier, weil sich die vellangteAufhebung des Xachlassvertrages nur auf die Forderung der Rekur- rentin el strecken könne, nicht erfüllt seL Daran änderten die Vorschriften der Art. 307 und 315 Abs. 2 SchKG, wonach in den Kantonen, wo eine obere Nachlassbehörde hestehe, der Entscheid über die Bestätigung oder Auf- hebung des Nachlassvertrages an diese weitergezogen werden könne, lichts. Da von Bundeswegen keine Ver- pflichtung zur Errichtung einer zweiten Instanz bestehe, stehe es den Kantonen auch frei, eine solche nur be- schränkt, d. h. bei Erreichung einer bestimmten Beru- fungssumme zuzulassen und müssten daher die zitierten Artikel so ausgelegt werden, dass § 334 der ZPO unver- ändert neben ihnen gelte. § 16 des kantonalen Aus-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.